

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 14. Mai 2010

Seite 343

Nr. 49

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin

Vom 11. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 - HZG 2008) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 712) hat die Universität Duisburg Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07. Juli 2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 409/ Nr. 54), geändert durch Ordnung vom 09. Juli 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 493/ Nr. 58) wird wie folgt geändert:

1. **In der gesamten Ordnung** wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ ersetzt.

2. In der **Inhaltsübersicht** wird nach **§ 6** der neue **§ 7** eingefügt; der bisherige **§ 7** wird **§ 8**:

„§ 7 Verbesserung des Grades der Qualifikation“

3. **§ 1** wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zusätzlich regelt diese Ordnung gemäß § 4 Abs. 7 Hochschulzulassungsgesetz die Verbesserung des Grades der Qualifikation für Studienfächer von Lehramtsstudiengängen, sofern für ein anderes zum Lehramtsstudiengang gehörendes Studienfach eine besondere studienangabezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz nachgewiesen ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. **§ 2 Abs. 2 Satz 6** erhält folgende Fassung:

„Ein Losverfahren findet nach Abschluss der Haupt- bzw. Nachrückverfahren (zum Wintersemester ab dem 01.10. und zum Sommersemester ab dem 01.04.) statt, sofern noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.“

5. **§ 3 Abs. 1** wird um den neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 4 Abs. 6 Hochschulzulassungsgesetz NRW vom 18.11.2008 bleibt unberührt.“

6. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bewerbungen um einen Studienplatz im höheren Fachsemester erfolgen mit entsprechendem Bewerbungsantrag schriftlich.“

b) Nach Satz 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt eingefügt:

„Eine Bewerbung für das Wintersemester ist ab August und für das Sommersemester ab Februar möglich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. September und für das Sommersemester am 15. März.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.

7. **§ 5 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Angehörigkeit eines Kaders muss der Hochschule durch Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit eines Kaders für das Bewerbungssemester besteht.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Hochschule die Angehörigkeit eines Kaders durch Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachweisen.“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Angehörigkeit eines Kaders für das Bewerbungssemester besteht.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.05.2010.

Duisburg und Essen, den 11. Mai 2010

9. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

**„§ 7
 Verbesserung des Grades der Qualifikation**

Für Studienfächer von Lehramtsstudiengängen kann im Auswahl- und Zulassungsverfahren der Grad der Qualifikation verbessert werden, wenn für ein anderes zum Lehramtsstudiengang gehörendes Studienfach eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Absatz 5 und 8 Hochschulgesetz nachgewiesen ist. Der Grad der Qualifikation verbessert sich in allen Quoten. Im Falle einer Zulassung aufgrund einer verbesserten Durchschnittsnote ist bei der Einschreibung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.“

Für den Rektor
 der Universität Duisburg-Essen
 Der Kanzler
 In Vertretung
 Eva Lindenberg-Wendler

10. Der bisherige § 7 wird § 8.

11. In der Anlage 1 wird in Satz 1 „§ 4“ durch „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

12. Die Ordnung wird um die anhängenden Anlagen 3 und 4 ergänzt.

Anlage 3**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 7. Juli 2009****Regelungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

Die Fakultät für Geisteswissenschaften hat gemäß § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07.07.2009 folgende Kriterien für die Vergabe der Studienplätze beschlossen:

Deutsch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule	Bei einer Zulassung für das Fach Musik an der Folkwang Universität Essen verbessert sich der Grad der Qualifikation um 0,3.
--	---

Anlage 4**zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 7. Juli 2009****Regelungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik**

Die Fakultät für Mathematik hat gemäß § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07.07.2009 folgende Kriterien für die Vergabe der Studienplätze beschlossen:

Mathematik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule	Bei einer Zulassung für das Fach Musik an der Folkwang Universität Essen verbessert sich der Grad der Qualifikation um 1,5.
---	---